

PSP

MÜNCHEN

PSP NEWSLETTER 03 | 2025

TOP-THEMEN

S.2 | Italien vs. Big Tech

S.4 | Der „Investitions-Booster“
tritt in Kraft

S.8 | Anforderungen des
ISA [DE] 600 (Revised)



EDITORIAL

In einer Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2025 konnte man u. a. Folgendes lesen: „Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2024 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund EUR 1,63 Mrd. geführt. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2024 wurden 63.733 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.630 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.“

Anders als bei den Ertragsteuern führen Nachzahlungen bei der Umsatzsteuer bei den Unternehmen grundsätzlich zu einer Definitivbelastung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mehrsteuer aus Umsätzen gegenüber Nichtunternehmern resultiert, da in diesen Fällen eine Nachbelastung ausscheidet.

Warum weltweit agierende Plattformanbieter derzeit ein unschönes Lied davon singen und welche Rolle Italien dabei spielt, erfahren Sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters. Das Stichwort lautet: tauschähnlicher Umsatz. Dieses von der Finanzverwaltung weit ausgelegte Rechtsinstitut ist komplex und streitanfällig, eine Erfahrung, die aktuell auch zahlreiche Influencer machen.

STEFAN HEINRICHSHOFEN
Rechtsanwalt

#Umsatzsteuer #Online-Netzwerke

ITALIEN VS. BIG TECH

Die Nutzung und Verwendung von Daten hat die Praxis und Rechtsprechung schon lange im Griff. Bereits im Jahre 1983 entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil, dass unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes umfasst wird (sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Damals ging es um das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Streitig war die geplante Volkszählung, die ihre Rechtsgrundlage im sog. Volkszählungsgesetz 1983 suchte.

Es überrascht sicherlich nicht, dass sich aus der Bereitstellung von (persönlichen) Daten auch steuerrechtliche Folgen ergeben, allen voran das umsatzsteuerliche Institut des tauschähnlichen Umsatzes. Dies gilt sowohl für den Konsumenten als auch für das Unternehmen bzw. die nutzende Plattform.

UMSATZSTEUER: TAUSCHÄHNLICHER UMSATZ

Im Gegensatz zum europäischen Recht definiert das deutsche Umsatzsteuergesetz den Begriff des tauschähnlichen Umsatzes. Ein solcher liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung (Dienstleistung) in einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung

besteht. Bereits das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, aber noch mehr die Bestimmung der richtigen Bemessungsgrundlage ist ein stetiger Zankapfel zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Den BFH beschäftigten bereits in der Vergangenheit so spektakuläre Sachverhalte, wie der Toilettengroschen an die Reinigungskraft, die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder auch die Delegation der Herausgabe einer Publikation an einen Verlag und einer damit verbundenen Einwerbung und drucktechnischen Platzierung von Anzeigen und Inseraten.

ITALIENISCHE VERHÄLTNISSE

Jüngst aktualisierte die Nachrichtenagentur Reuters ihre Berichterstattung über einen in Italien anhängigen Rechtsstreit. In diesem geht es um die Frage, ob die Bereitstellung des Zugangs zu Online-Plattformen für Nutzer der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) unterliegt. Die Gegenleistung der Nutzer soll in deren Zustimmung zur Verwertung ihrer personenbezogenen Daten für den kostenfreien Zugang zu der jeweiligen Plattform bestehen. Soweit die Plattform ihre Dienstleistung bislang kostenlos erbracht hätte, würde es bei Bejahung eines tauschähnlichen Umsatzes zu einem entgeltlichen Umsatz der Plattform gegenüber dem Nutzer kommen. Hätte dieser bereits eine Geldzahlung leisten müssen, stellt sich die Frage, ob sich das von ihm geleistete Entgelt um den Wert seiner zur Verfügung gestellten Daten erhöht. In der Steuerwelt wird von einem tauschähnlichen Umsatz mit Baraufgabe

gesprächen. Die in Erstinstanz unterlegenen ausländischen Unternehmen Meta (Google), X und LinkedIn sind gegen die Entscheidung in Berufung gegangen – augenscheinlich um eine möglichst einheitliche Behandlung zumindest seitens der Finanzverwaltungen innerhalb der EU herzustellen. Weiter ist dem Beitrag zu entnehmen, dass die italienische Regierung eine entsprechende Eingabe an den Mehrwertsteuerausschuss vorbereitet.

EUROPÄISCHE DEBATTE

Bereits im Jahre 2018 hatte sich der sog. Mehrwertsteuerausschuss der geschilderten Thematik angenommen. Dieser vornehmlich beratende Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. In seiner 111. Sitzung vom 30. November 2018 kam er in Bezug auf eine etwaige Leistung der Plattform zu dem einstimmigen (kryptischen) Ergebnis, dass die Bereitstellung von Internetdiensten im Austausch von Nutzerdaten keinen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz darstellt, solange diese Dienstleistungen allen Nutzern des Internets unter denselben Bedingungen – ungeachtet der Menge und der Qualität der von den einzelnen Nutzern gelieferten personenbezogenen Daten – angeboten werden. In einer solchen Konstellation würde nämlich keine direkte Verbindung zwischen den erbrachten IT-Dienstleistungen und der Gegenleistung in Form der erhaltenen personenbezogenen Daten hergestellt. Diese wegen der Vielzahl von denkbaren Einzelfällen sehr allgemein gehaltenen Ausführungen dürften auch der Grund sein, weshalb die Thematik dem Mehrwertsteuerausschuss, nun von Italien initiiert, ein weiteres Mal vorgelegt werden soll.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Auch in Deutschland wurde die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von sog. kostenlosen Online-Dienstleistungen beginnend im Jahr 2015 diskutiert. Auslöser war ein Beitrag zweier Vertreter der Finanzverwaltung in nicht dienstlicher Eigenschaft. Sie propagierten, dass Werbe- oder drittfinanzierte IT-Dienstleistungen und Apps über die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes (mit Baraufgabe) der Umsatzsteuer unterlägen. Sie riefen die davon betroffenen Unternehmen dazu auf, für entsprechende Berichtigungen ihrer Erklärungen zu sorgen, falls es bislang zu keiner Besteuerung gekommen sei. In einem anschaulichen Beitrag verdeutlichten Looks/Bergau die Schwächen dieser Argumentation. Sie verneinten eine autonome Leistung der Nutzer, die als Gegenleistung für die Leistungen der Dienstleister qualifiziert werden könne. Englisch, als Vertreter der Wissenschaft, kam zu dem Ergebnis, dass sich für den Steuerzahler keine pauschalen Aussagen treffen ließen. Dazu erscheine es letztlich als unangemessen, eine Frage derartiger fiskalischer wie volkswirtschaftlicher Tragweite von den Gerichten und in letzter Instanz vom EuGH entscheiden zu lassen. Englisch appellierte deshalb an den europäischen Gesetzgeber, tätig zu werden. Der Appell blieb bislang unerhört.

Aufgrund völlig unterschiedlicher Sachverhaltskonstellationen bedarf es einer harmonisierten Rechtsgrundlage, in welchen Fällen es zu einer Umsatzbesteuerung kommt. Dafür bieten sich typisierende Regelungen in der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie an. Ihre Regelungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Dadurch lassen sich sowohl Umsatzsteuerdumping als auch übermäßige Besteuerungen einzelner Behörden vermeiden, wie sie bereits in Außenprüfungen festgestellt wurden.

Unternehmen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden nicht verkaufen, sondern sie lediglich für die Erbringung ihrer Leistungen an den die Daten überlassenden Kunden nutzen, sind u. E. von der Problematik verschont. Andere Unternehmen sollten mit ihren Beratern die weitere Vorgehensweise abstimmen. Wie so oft, verbleibt aber eine hohe Rechtsunsicherheit. Ein Zustand, der von den vielen redlichen Steuerpflichtigen zu Recht moniert wird. ■

STEFAN HEINRICHSHOFEN

s.heinrichshofen@psp.eu

DER „INVESTITIONS-BOOSTER“ TRITT IN KRAFT



DR. HUBERTUS WOLFF
h.wolff@psp.eu

Das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ ist am 19. Juli 2025 in Kraft getreten und soll durch gezielte Investitionsanreize Wirtschaftswachstum generieren. Zwischen der Vorstellung des Referentenentwurfs und der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt sind keine zwei Monate vergangen, womit die Bundesregierung ein klares Signal der Handlungsfähigkeit und -bereitschaft aussendet. Die Gesetzesänderungen umfassen unterschiedliche steuerliche Entlastungen für Unternehmen, die kurzfristig wachstumswirksame Investitionen anregen und zusätzlich mittel- bis langfristig die Planungssicherheit der Unternehmen erhöhen sollen. Neben altbewährten Maßnahmen wie schnelleren Abschreibungen senkt die Regierung perspektivisch das Besteuerungsniveau, wodurch der Wirtschaftsstandort Deutschland auch im internationalen Wettbewerb attraktiver wird. Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Sofern Sie im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 ein bewegliches Wirtschaftsgut (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Betriebsvorrichtungen) anschaffen, können Sie dieses im ersten Jahr mit bis zu 30 % der Anschaffungskosten und in den Folgejahren mit 30 % des Restbuchwerts in der Steuerbilanz abschreiben und so Ihre Steuerlast senken (§ 7 Abs. 2 EStG). Die jährliche Abschreibung ist dabei auf das Dreifache der Abschreibung nach gleichbleibenden Jahresbeträgen gedeckelt und

eine Absetzung für außergewöhnliche Abschreibungen ist bei Ausübung dieses Wahlrechts nicht mehr möglich. Das Wahlrecht ist attraktiv für Investitionen mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren.

STEUERSATZSENKUNGEN AB 2028

Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem Jahr 2028 schrittweise um 1 % gesenkt, bis ein Niveau von 10 % im Jahr 2032 erreicht ist (§ 23 Abs. 1 KStG). Korrespondierend wird der Thesaurierungssteuersatz für Personengesellschaften und Einzelunternehmer gem. § 34a Abs. 1 EStG ab dem Jahr 2028 von 28,25 % auf 25 % reduziert. Aus den Steuersatzsenkungen ergeben sich diverse Folgeeffekte, u. a. erfordert die zukunftsgerichtete Bewertung von latenten Steuern in Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag ab dem 18. Juli 2025 eine Berücksichtigung der variablen Steuersätze.

E-DIENSTWAGENBESTEUERUNG

Für im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2030 angeschaffte rein elektrisch angetriebene Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von bis zu EUR 100.000 ist die Privatnutzung monatlich mit 0,25 % des Bruttolistenpreises zu versteuern, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG). Zuvor war dies nur bis zu einem Bruttolistenpreis von EUR 70.000 möglich. Übersteigt der Bruttolistenpreis eines rein elektrisch angetriebenen Firmenwagens die Obergrenze, sind weiterhin die Hälfte des Bruttolistenpreises

bzw. der Anschaffungskosten im Rahmen der 1 %-Methode anzusetzen. Die Neuregelung gilt ebenso bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

ABSCHREIBUNG VON E-FIRMENWAGEN

Für im Zeitraum 1. Juli 2025 – 31. Dezember 2027 angeschaffte rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (i. S. d. § 9 Abs. 2 KraftStG) besteht alternativ zur neu eingeführten degressiven 30 %-Abschreibung (s. o.) die Möglichkeit, die getätigten Anschaffungskosten im ersten Jahr mit 75 % und in den fünf Folgejahren gestaffelt mit 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 % in der Steuerbilanz abzuschreiben. Eine zeitanteilige Abschreibung im Jahr der Anschaffung unterbleibt, sodass im ersten Jahr stets 75 % der Anschaffungskosten aufwandswirksam abzuschreiben sind. Eine Kombination mit einer anderen Sonderabschreibung bzw. ein späterer Wechsel der Abschreibungsmethode ist ausgeschlossen. Die spezielle Abschreibung ist auch für angeschaffte E-Gebrauchtwagen und E-Nutzfahrzeuge zulässig, die eine gewöhnliche Nutzungsdauer von länger als sechs Jahren aufweisen.

AUSWEITUNG DER FORSCHUNGSZULAGE

Die maximale jährliche Bemessungsgrundlage für entstandene förderfähige Aufwendungen wird ab dem Jahr 2026 von EUR 10 Mio. auf EUR 12 Mio. pro Unternehmensverbund angehoben. Somit steigt der jährliche Maximalbetrag der Forschungszulage auf EUR 3 Mio. an. KMU können aufgrund des geltenden Bonus sogar EUR 4,2 Mio. Forschungszulage pro Jahr erzielen. Ab dem 1. Januar 2026 werden zudem die förderfähigen Aufwendungen um 20 % pauschal erhöht, um den damit verbundenen Gemein- und sonstigen Betriebskosten Rechnung zu tragen. Eine Nachweispflicht dieser Kosten besteht insoweit nicht. Zusätzlich werden die Stundensätze für förderfähige Eigenleistungen von Einzelunternehmern sowie Tätigkeitsvergütungen von Mitunternehmern ab dem 1. Januar 2026 von EUR 70 auf EUR 100 erhöht (§ 3 Abs. 3 FZulG). Die stundentechnische Obergrenze der förderfähigen Eigenleistung bleibt unverändert bei 40 Stunden pro Woche.

Die Bundesregierung hat in kurzer Zeit ein umfangreiches steuerliches Entlastungspaket verabschiedet. Die Kombination aus kurzfristigen Investitionsanreizen und mittel- bzw. langfristiger steuerlicher Entlastung ist ein deutliches Signal an die deutsche Wirtschaft. Unternehmen sind gut beraten, ihre Investitionen entsprechend der steuerlich vorteilhaften Zeifenster und der gegebenen Abschreibungswahlrechte zu planen. Die Bundesregierung nimmt damit einhergehende milliardenschwere Steuereinkünfte in Kauf und verspricht den Ländern und Kommunen eine Kompensation sämtlicher Mindereinnahmen. In Anbetracht dieses finanziellen Kraftakts bleibt abzuwarten, welcher finanzielle Spielraum in der laufenden Legislaturperiode noch für weitere Entlastungsmaßnahmen verbleibt. ■

FRAGEN AN...

TIMM MÜLLER

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die deutsche Filmbranche steht vor technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen: Steigende Kosten, sinkende Budgets und eine schwierige Auftragslage bereiten Sorgen. Zwar wurde die Filmförderung aufgestockt und die Förderquote erhöht, das erhoffte Steueranreizmodell bleibt jedoch aus. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erhöhung an eine Investitionsverpflichtung der Streamer sowie den Rechterückbehalt der Produzenten geknüpft ist.

Welche aktuellen Markttrends sind erkennbar?

Die Strukturen, die sich über die Jahre aufgebaut haben, sind für viele Unternehmen zu schwerfällig geworden. Sinkende Margen stehen sowohl gestiegenen Produktionskosten als auch gestiegenen Overheadkosten gegenüber. Dazu kommt die derzeitige Auftragslage. Diese Kombination sorgt bei vielen Unternehmen aus der Filmbranche für getrübbte Zukunftsstimmung und führt zu einer Belastung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage. Auch Konsolidierungen im Markt sind durch diese Entwicklung nicht auszuschließen.

Beeinflusst die Förderreform die Bilanzierung?

Die Förderreform wird an der bisherigen Bilanzierungspraxis der Unternehmen nichts ändern. Es gibt weiterhin die Unterscheidung zwischen Zuschüssen, herstellungskostenbezogenen Zuschüssen sowie bedingt rückzahlbaren Förderdarlehen. Der Rechterückbehalt der Produzenten wirft Fragen der Bilanzierung und insbesondere auch der Bewertung dieser zurückbehaltenen oder zurückfallenden Rechte auf – eine echte Auftragsproduktion wird seltener. Somit gewinnt die Frage der Zuordnung zum Anlage- und Umlaufvermögen und der daraus resultierenden Auswirkung auf die steuerliche Gewinnermittlung weiter an Bedeutung.

Was ist steuerlich in den nächsten Jahren zu beachten?

Die Mindestbesteuerung wird allem Anschein nach so bestehen bleiben. Allerdings gilt derzeit eine höhere Verlustnutzungsquote für die Körperschaftsteuer. Zudem wird der Körperschaftsteuersatz ab 2028 schrittweise abgesenkt von derzeit 15 % auf 10 % bis 2032. Unternehmen sollten daher sorgfältig abwägen, ob eine aktuell verstärkte Verlustnutzung vorteilhafter ist oder ob eine künftige Entlastung durch sinkende Steuersätze größere Vorteile bringt.

#GmbH #MoPeG #Beschlussmängel

ANFECHTUNG VON GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN

Als Alleingesellschafter und Geschäftsführer haben Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH seit Jahren erfolgreich aufgebaut. Nach dem Verkauf von zwei Dritteln Ihrer Anteile an neue Gesellschafter sind Sie nun als Berater in Teilzeit für die Gesellschaft tätig. Die verbleibenden Anteile sollen Ihnen weiterhin Gewinnausschüttungen sichern.

NACHTEILIGE KOOPERATION

Nach einiger Zeit werden Sie in einer Gesellschafterversammlung mit einem Beschluss konfrontiert, der eine Kooperation Ihrer GmbH mit einer anderen Gesellschaft vorsieht. Diese andere Gesellschaft wird von den beiden neuen Gesellschaftern beherrscht. Sie lehnen die Kooperation ab, da die Konditionen für Ihre GmbH nachteilig sind. Dennoch wird der Beschluss mit den Stimmen der beiden anderen Gesellschafter gegen Ihre Stimme gefasst. Sie fragen sich, ob Sie an diesen Beschluss gebunden sind und wie Sie die Kooperation verhindern können.

RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Grundsätzlich sind Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH wirksam, wenn sie mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden. Allerdings können solche Beschlüsse aus formalen oder inhaltlichen Gründen nichtig oder anfechtbar sein. Im Aktienrecht ist dies seit Langem geregelt: Schwere formale oder inhaltliche Mängel führen zur Nichtigkeit.

Diese stellt das Landgericht fest, wenn ein Aktionär Nichtigkeitsklage gegen die Aktiengesellschaft erhebt, mit Wirkung für alle Aktionäre. Weniger schwerwiegende Mängel können vor dem Landgericht innerhalb eines Monats durch eine Anfechtungsklage angefochten und bei Erfolg für nichtig erklärt werden. Ein fehlerhafter Beschluss, mit dem ein Beschlussvorschlag zu Unrecht abgelehnt wurde, kann im Wege einer sog. positiven Beschlussfeststellungsklage in einen positiven Beschluss umgedeutet werden.

Für die GmbH gelten die gleichen Grundsätze, allerdings fehlt eine gesetzliche Regelung, was in der Praxis zu Unsicherheiten führt, insbesondere bei privat gehaltenen GmbHs.

Als Minderheitsgesellschafter möchten Sie nur dann gegen den Beschluss vorgehen, wenn die Erfolgsaussichten ausreichend sind.

MOPEG UND §§ 110 FF. HGB

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das seit 2024 gilt, gibt es nun eine übersichtliche gesetzliche Regelung für Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personengesellschaften in den §§ 110 ff. HGB. Danach sind Gesellschafterbeschlüsse nichtig, wenn sie inhaltlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können. Weniger schwerwiegende Mängel können innerhalb von drei Monaten

durch Klage angefochten werden und werden bei erfolgreicher Klage für nichtig erklärt. Die Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses stellt das Gericht auch hier mit Wirkung für alle Gesellschafter, auch nicht beteiligte, fest.

Es ist zu erwarten, dass die Gerichte sich bei GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten in Zukunft stärker an den §§ 110 ff. HGB als am Aktienrecht orientieren, weil Personengesellschaften und GmbHs sich ähnlicher sind als Aktiengesellschaften und GmbHs.

Der Zustimmungsbeschluss könnte als wirksam angesehen werden, weil er nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, auf deren Einhaltung Sie als Gesellschafter nicht verzichten könnten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, diesen mit Aussicht auf Erfolg anzufechten. ■



DR. ULRICH LOHMANN, LL.M.
u.lohmann@psp.eu

COMMERCIAL COURTS IN DEUTSCHLAND

Deutschland soll ein attraktiverer Gerichtsstandort für Handelsstreitigkeiten werden. Denn obwohl die deutsche Gerichtsbarkeit international für ihre Qualität, Unabhängigkeit und Kosteneffizienz Anerkennung genießt, werden komplexe Handelsstreitigkeiten häufig vor Schiedsgerichten oder im Ausland ausgetragen.

Dies zu erreichen, ermächtigt seit dem 1. April 2025 das „Justizstandorts-Stärkungsgesetz“ die Landesregierungen zur Einrichtung spezialisierter Spruchkörper für komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, die auch auf Englisch verhandeln.

Erste Bundesländer haben bereits reagiert: Seit April 2025 gibt es Commercial Courts in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. In Bayern und Hessen haben die spezialisierten Senate ihre Tätigkeit im Juni 2025 aufgenommen.

DEFINITION COMMERCIAL COURTS

Commercial Courts sind spezialisierte Senate der Oberlandesgerichte, die sich ausschließlich mit bestimmten wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten ab einem Streitwert von EUR 500.000 befassen. Die Zuständigkeit des Commercial Courts wird durch eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien begründet.

Die Commercial Courts sind – obwohl sie beim Oberlandesgericht angesiedelt sind – erstinstanzlich zuständig. Ein

ziges Rechtsmittel ist die Revision zum Bundesgerichtshof – allerdings unter erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen, als in regulären zivilrechtlichen Verfahren.

EINE ALTERNATIVE ZUR SCHIEDSGERICHTSBARKEIT?

Dass komplexe internationale, wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten häufig vor Schiedsgerichten ausgetragen werden, ist bekannt. Als besondere Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gilt die hohe Expertise der spezialisierten Richter, sowie die Internationalität und Vertraulichkeit der Verfahren. Diese Vertraulichkeit geht allerdings häufig mit mangelnder Transparenz einher. Schiedssprüche sind nur in absoluten Ausnahmefällen durch ordentliche Gerichte überprüfbar, eine wirkliche Rechtsmittelinstanz fehlt völlig. Auch die Einbeziehung dritter Parteien ist selten möglich. Die Kosten eines Schiedsverfahrens liegen zudem regelmäßig weit jenseits der Kosten eines staatlichen Gerichtsverfahrens – und dies wie gesagt ohne Rechtsmittelmöglichkeit.

Die Commercial Courts bieten die Möglichkeit, internationale Streitfälle in englischer Sprache und nach Vorbild der Schiedsverfahrenspraxis zu verhandeln. Damit stellen sie eine echte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Denn Commercial Courts sind Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit und damit in einen Instanzenzug eingebunden, in dem der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt. Urteile sind nach dem nationalen

Recht vollstreckbar und unterliegen den nationalen Gebührenordnungen. Damit stellen sich viele Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit nicht.

ENTWICKLUNG DES RICHTSSYSTEMS

Die Einführung der Commercial Courts in Deutschland ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung und Internationalisierung des Gerichtssystems. Unternehmen sollten diese Entwicklung im Rahmen der Vertragsgestaltung berücksichtigen, insbesondere als echte Alternative zur Schiedsklausel.

Wie sich die Commercial Courts in der Praxis bewähren, bleibt abzuwarten. Aber es ist ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung. ■



LAURA NAUMANN
l.naumann@psp.eu

ANFORDERUNGEN DES ISA [DE] 600 (REVISED)

Der International Standard on Auditing (ISA) 600 gilt als der zentrale Prüfungsstandard für Konzernabschlussprüfungen. Der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) hat im Oktober 2024 den um nationale Besonderheiten angepassten ISA 600 (Revised) „Besondere Überlegungen – Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ verabschiedet. Mit den Folgeänderungen wurde der Standard in die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) übernommen. Das Hauptziel der Überarbeitung ist die Verbesserung der Qualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Konzernabschlussprüfungen. Zudem wurden zwei Teile an Fragen und Antworten zum ISA [DE] 600 (Revised) vom Arbeitskreis „ISA-Implementierung“ des IDW veröffentlicht. Nachfolgend werden die grundlegenden Neuerungen bei der Konzernabschlussprüfung im Überblick dargestellt. Der Prüfungsstandard ist für alle Prüfungen von Konzernabschlüssen verpflichtend anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 15. Dezember 2024 beginnt.

„KONZERNWEITES PRÜFUNGSTEAM“

Eine wesentliche Änderung des ISA [DE] 600 ist die konzeptionelle Neuausrichtung des Begriffs „Konzernweites Prüfungsteam“. Damit wird das aus den Qualitätsmanagementstandards stammende Konzept eines einheitlich agierenden Teams für den gesamten Konzern konsequent umgesetzt. Betroffen davon ist insbesondere die Zusam-

menarbeit zwischen Konzernabschlussprüfer und Teilbereichsprüfern. Künftig gehören auch die Teilbereichsprüfer zum Konzernprüfungsteam und werden nicht mehr als externe „Zuarbeiter“ betrachtet. Der Konzernabschlussprüfer trägt dabei die Gesamtverantwortung – einschließlich Anleitung, enger Zusammenarbeit und Überwachung der Teilbereichsprüfer. Das bedingt eine engere und stärker strukturierte Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Arbeit der Teilbereichsprüfer während der gesamten Prüfungsdurchführung.

Für die Praxis heißt das: Die Interaktion und Kommunikation wird für alle Beteiligten deutlich zunehmen, wodurch in den kommenden Konzernabschlussprüfungen ein Mehraufwand entstehen wird. So werden beispielsweise zusätzliche Abstimmungstermine eingeführt, bei denen neben dem Konzernabschlussprüfer und den Teilbereichsprüfern auch die Beteiligung des Konzernmanagements erforderlich sein kann – etwa um Informationen über Teilbereiche zeitnah bereitzustellen, Meetings zu koordinieren oder den Zugriff auf Unterlagen und Systeme zu ermöglichen. Häufig ist auch die Teilnahme des Konzernabschlussprüfers an Terminen mit dem Teilbereichsmanagement erforderlich. Darüber hinaus ist die Durchsicht der Arbeitspapiere der Teilbereichsprüfer ein gängiges Instrument des Konzernabschlussprüfers, um ein Verständnis darüber zu erlangen, ob die im erweiterten Konzernprüfungsteam vorgenommenen Beurteilungen und Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund der Art, Komplexität und des Umfangs des Prüfungsauftrags sachgerecht sind.

Der Konzernabschlussprüfer muss entsprechend sicherstellen, dass innerhalb des konzernweiten Prüfungsteams alle relevanten Informationen zu identifizierten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und den geplanten Reaktionen auf die beurteilten Risiken ausgetauscht werden. In der Praxis geschieht dies über die Vorgabe konkreter Prüfungshandlungen, mit denen diese Risiken gezielt adressiert werden. Damit wird der Teilbereichsprüfer faktisch zu einem weisungsgebundenen Mitglied des Konzernprüfungsteams. Die Anforderungen werden regelmäßig durch den Versand sogenannter Audit Instructions an alle Teilbereichsprüfer kommuniziert. Diese enthalten zudem klare Reporting-Deadlines, die auch auf Seiten des Mandanten eine frühzeitige Organisation der internen Abläufe erfordern, damit alle angeforderten Informationen und Unterlagen schnell und vollständig bereitgestellt werden können.

RISIKOBEURTEILUNG

Ein weiteres zentrales Element des überarbeiteten ISA [DE] 600 sind die erweiterten Anforderungen an die Risikobeurteilung. Der Konzernabschlussprüfer ist fortan neben der Risikoidentifizierung auch für die Risikobeurteilung wesentlicher falscher Darstellungen im Sinne des ISA [DE] 315 (Revised 2019) und der Erlangung eines Verständnisses der vorgenommenen Beurteilungen und Schlussfolgerungen auf Teilbereichsebene verantwortlich. Demnach steuert der Konzernabschlussprüfer die Identifizierung und Beurteilung der Risiken

wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss mitsamt des Konsolidierungsprozesses. Das erfordert einen zunehmenden Detailblick, zunächst auf Konzernebene und nachgelagert auf Teilbereichsebene, um eine Risikobeurteilung innerhalb des Konzerns vorzunehmen und die Teilbereichsprüfer im Einklang mit der festgelegten Prüfungsstrategie anzuleiten.

FAZIT

Die Überarbeitung des ISA [DE] 600 bringt zahlreiche Änderungen, die auf eine stärkere Risikoorientierung, eine intensivere Zusammenarbeit im Prüfungsteam und eine erhöhte Verantwortung des Konzernabschlussprüfers abzielen. Die gestiegenen Anforderungen werden in jedem Fall zu einem

höheren zeitlichen und personellen Aufwand für alle Beteiligten führen. Zudem können die neuen Anforderungen insbesondere bei international aufgestellten Konzernen eine erhebliche Herausforderung darstellen. PSP München ist durch die Mitgliedschaft in den internationalen Netzwerken DFK International (www.dfk.com) und LEA Global (www.leaglobal.com) bestens positioniert, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Prüfungssaison ist es essenziell, sowohl auf Prüfer- als auch auf Unternehmensseite, sich mit den Auswirkungen der überarbeiteten Anforderungen des neuen ISA [DE] 600 (Revised) auseinanderzusetzen. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen. ■



VERENA MARTIN
v.martin@psp.eu

#Berichtspflicht #Wirtschaftsprüfung

NEUER REFERENTENENTWURF ZUR UMSETZUNG DER CSRD VERÖFFENTLICHT

Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen neuen Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht veröffentlicht. Dieser Entwurf berücksichtigt die Änderungen durch die im April 2025 in Kraft getretene Stop-the-Clock-Richtlinie ((EU) 2025/794) und zielt darauf ab, die europäischen Vorgaben ohne zusätzliche nationale Regelungen zu übernehmen.

Aufgrund des Regierungswechsels konnte das im Jahr 2024 begonnene Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD nicht abgeschlossen werden, was zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland führte. Der neue Entwurf sieht eine genaue Übernahme der europäischen Vorgaben vor und berücksichtigt die Verschiebungen durch die Stop-the-Clock-Richtlinie. Diese verschiebt die Erstanwendung der CSRD für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre und befreit bestimmte Unternehmen der ersten Welle von der Berichtspflicht für die Geschäftsjahre 2025 und 2026. Das finale Gesetz soll bis Ende 2025 in Kraft treten.

Einen weiterführenden Artikel finden Sie im PSP Magazin:



#Lohnsteuerpauschalierung

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: UNGEWOLLTE SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Betriebsveranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur. Sie fördern das Gemeinschaftsgefühl, erleichtern den Austausch und stärken den Zusammenhalt. Schon bei der Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen sollten Arbeitgeber aber insbesondere die lohnsteuerliche Behandlung und auch die damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Folgen berücksichtigen, die sich zuletzt verschärft haben.

Potenziell lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer, die für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufgewendet werden. Soweit die anteiligen Veranstaltungskosten den Betrag von EUR 110 je Teilnehmer und Veranstaltung nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den (steuerpflichtigen) Einkünften, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Unternehmens oder eines Betriebsteils (z. B. einer konkreten Abteilung) offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

ÜBERSCHREITEN DES FREIBETRAGS

Soweit der Freibetrag in Höhe von EUR 110 pro teilnehmendem Arbeitnehmer überschritten wird, sofern an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr teilgenommen wird oder eine Betriebsveranstaltung nicht allen Arbeit-

nehmern offensteht (z. B. Veranstaltungen im Geschäftsleitungskreis), führen die anteiligen auf den einzelnen teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Veranstaltungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, der allerdings mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer pauschal besteuert werden kann. Im Fall der Lohnsteuerpauschalierung trägt der Arbeitgeber die Pauschalsteuer, kann diese aber auch auf den Arbeitnehmer abwälzen.

SOZIALVERSICHERUNGS- RECHTLICHE FOLGEN

Der Vorteil der Lohnsteuerpauschalierung ist die hieraus folgende Sozialversicherungsfreiheit der betreffenden Zuwendungen. Das gilt nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber nur, soweit diese Einnahmen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum auch zeitnah zur pauschalen Lohnsteuer angemeldet werden. Die pauschale Lohnsteuer ist daher gegenüber dem Finanzamt in der Entgeltabrechnung für den Monat anzumelden, in dem die Betriebsveranstaltung stattfindet. In zeitlicher Hinsicht ist es insoweit jedenfalls nicht mehr ausreichend, wenn die betreffende Lohnsteuer-Anmeldung erst nach Verstreichen der Frist für die Erstellung der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung erfolgt, die derzeit am letzten Februar-tag des jeweiligen Folgejahres endet.

Erfolgt die Lohnsteuerpauschalierung also erst nach Februar des jeweiligen

Folgejahres, fallen neben der Pauschalsteuer auch Sozialversicherungsbeiträge an. Praxisrelevant ist daher, die Lohnsteuerpauschalierung stets zeitnah nach der jeweiligen Betriebsveranstaltung – spätestens jedoch vor Übermittlung der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung – vorzunehmen, um die Sozialversicherungsfreiheit sicherzustellen. Die Jahres-Lohnsteuerbescheinigung sollte aus diesem Grund dagegen spätestmöglich – also regelmäßig erst Ende Februar des jeweiligen Folgejahres – übermittelt werden.

Da die vorgenannten Grundsätze neben Betriebsveranstaltungen auch für sonstige steuerfreie und pauschalierungsfähige Zuwendungen und Gehaltsbestandteile Anwendung finden dürften, sollten Arbeitgeber ihre Lohnabrechnungsprozesse auf die neuen Vorgaben einstellen. ■



FABIAN KLIEMANN
f.kliemann@psp.eu

#LIFEATSCHACKSTRASSE

FIT FÜR DIE ZUKUNFT

Ein besonderes Special war der PSP KI-Workshop mit der Hochschule München. 23 Studierende setzten sich mit der Frage auseinander, wie Künstliche Intelligenz die Rolle des Beraters verändert. PSP-Partner Stefan Groß zeigte in seinem Vortrag, welche Möglichkeiten KI heute schon bietet.



PRAXIS-INPUT

ELSA Bayreuth war zu Besuch bei PSP München. Im Fokus stand ein praxisnaher Vortrag zum Thema „Von der Theorie zur Praxis: M&A aus der Sicht eines Junior-Anwalts“. Kurz darauf durften wir auch ELSA Passau begrüßen – ein weiteres Highlight unserer langjährigen Zusammenarbeit mit der European Law Students' Association, die Studierenden früh Praxiserfahrungen ermöglicht.



SPORTLICH

Beim B2Run Firmenlauf und dem Fußballturnier TwoBirdsCup standen bei unseren Kolleginnen und Kollegen Teamgeist und Spaß im Mittelpunkt – selbst widrige Wetterbedingungen, konnten die gute Stimmung nicht trüben.



IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de

Round Table Tax & AI: Hochkarätige Expertendiskussion

Beim 7. Round Table „Tax & AI“ diskutierten mehr als 40 Expertinnen und Experten unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Egner (Otto-Friedrich-Universität Bamberg) und Stefan Groß (PSP München) über die Potenziale und Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz im Steuerwesen. Im Mittelpunkt stand die Erkenntnis, dass KI ohne qualitativ hochwertige, zentral verwaltete Daten nicht sinnvoll eingesetzt werden kann. Zugleich gewinnen im KI-Zeitalter neue Kompetenzen wie Datenverständnis oder Prompt-Engineering zunehmend an Bedeutung. Letztlich sind Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die gezielte Qualifizierung von Fachkräften unverzichtbar – nicht zu-



letzt, weil der Mensch als Kontrollinstanz weiterhin eine zentrale Rolle einnimmt. Das Fazit der Veranstaltung: KI kann das Steuerwesen effizienter und menschlicher gestalten – vorausgesetzt, Datenqualität und Verantwortungsbewusstsein stehen im Fokus.

Vielen Dank an die Referenten und Impulsgeber: Prof. Dr. Rainer Bräutigam (DHBW Mosbach), Daniel Eilenbrock (AUDIPY), Steffen Kirchhoff (Taxy.io), Fabian Mantsch (Taxpeer), Daniel Scherzer (plAIground), Michael Schneider (Mercedes-Benz Group) und Matthias Steger (Bitcoin Steuerberater)

WILD WILD TAX die Tax Technology Conference 2025

Am 3. und 4. November wird das Kap Europa in Frankfurt unter dem Motto „Wild Wild Tax“ zur Bühne für einen spannenden Steuer-Showdown: Die Tax Technology Conference versammelt die Steuerwelt im Datensaloon, wo Datenmanagement, Prozessautomatisierung und KI-Agenten aufeinandertreffen. In interaktiven „Saloons“ und „High Noons“ werden die Zukunftsthemen der Steuerwelt beleuchtet: Das Spektrum reicht von innovativen Sprachmodellen in der Steuerabteilung über Leadership bis hin zu konkreten Use Cases aus der Finanzverwaltung. Über eine Handvoll Prompts und abgefahrene KI-Tools unterhalten sich in der Session „High Noon mit Stefan²“ der Influencer Stefan Werner und Stefan Groß.

WANTED: Auch in diesem Jahr werden wieder die TAXCELLENCE Awards verliehen und die Gewinner des TaxTech Hackathons ausgezeichnet

Neugierig geworden? Das vollständige Programm ist bereits online. Die Anmeldung ist möglich unter:

